

**Betreff:** AW: Westbalkanstaaten Arbeitserlaubnis  
**Von:** <Vera.Strube@mik.nrw.de>  
**Datum:** 13.06.2016 10:47  
**An:** <voigt@ggua.de>  
**Kopie (CC):** <Carola.Holzberg@mik.nrw.de>, <Charlotte.Hinsen@mik.nrw.de>

Sehr geehrter Herr Voigt,  
Frau Holzberg dankt Ihnen für Ihre Anfrage und hat mich aufgrund ihres Urlaubs gebeten, Ihnen zu antworten.

Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG).

Als Asylantrag im Sinne dieser Vorschrift ist bereits das Asylgesuch und nicht erst der formelle Asylantrag zu verstehen. Aus Sinn und Zweck der am 24.10.2015 in Kraft getretenen Regelung ergibt sich, dass sie sich nicht auf Asylbewerber erstrecken sollte, die bereits vor dem 31.08.2015 durch ihr Asylgesuch zu erkennen gegeben haben, dass sie zur Durchführung des Asylverfahrens eingereist sind und ohne eigenes Verschulden erst danach den (förmlichen) Asylantrag stellen konnten (vgl. hierzu auch: Zeitler, Hypertextkommentar zum Ausländerrecht zu § 61 Abs. 2 AsylG mit Verweis auf VG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2016 - 6 K 2967/15 -). Darüber hinaus wäre natürlich zu prüfen, ob auch im Übrigen keine Versagensgründe vorliegen (z.B. nach § 61 Abs. 1 AsylG aufgrund der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Vera Strube  
**Ministerium für Inneres  
und Kommunales NRW**  
Referat 122.3  
Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten  
40190 Düsseldorf, Friedrichstraße 62-80  
Tel. 0211 - 871-2326  
Fax. 0211 - 871-162326  
<mailto:vera.strube@mik.nrw.de>

---

**Von:** Claudius Voigt <[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 9. Juni 2016 22:08  
**An:** Holzberg, Carola (MIK)  
**Cc:** [monika.dueker@landtag.nrw.de](mailto:monika.dueker@landtag.nrw.de); Eckeberg, Dietrich  
**Betreff:** Fwd: Westbalkanstaaten Arbeitserlaubnis

Liebe Frau Holzberg,

ich habe schon wieder eine Frage (und erinnere bei der Gelegenheit nochmal vorsichtig an meine Fragen aus März): Hat sich - bezogen auf die Möglichkeit eine Arbeitserlaubnis für Menschen aus "sicheren Herkunftsstaaten" zu erteilen - die bisherige positive Rechtsauffassung des MIK geändert, dass der Zeitpunkt der BüMA-Erteilung gleichzusetzen sei mit der Asylantragstellung? Ein Ausländeramt hat dies einer ehrenamtlichen Flüchtlingsberaterin so mitgeteilt ("Das sei politischer Wille von oben seit einer Dienstbesprechung in Düsseldorf").

Ich kann mir das eigentlich nicht vorstellen, zumal ja das VG Oldenburg bereits im Sinne der Gleichsetzung von BüMA und Asylantragstellung entschieden hat (hier zwar bezogen auf § 26 BeschV, aber die Logik sollte übertragbar sein):

"Zwar hat der Antragsteller seinen Asylantrag erst am 3. November 2015 und damit nach Ablauf des in § 26 Abs. 2 Satz 4 BeschV genannten Zeitraums gestellt. Diese Verzögerung der Asylantragstellung hat der Antragsteller indes nicht zu vertreten. [...] Der Antragsteller hat bereits am 26. Februar 2015 eine Bescheinigung über seine Meldung als Asylsuchender erhalten. Weil sich die Asylantragstellung durch den Antragsteller durch außerhalb seiner Verantwortungssphäre liegende Umstände verzögert hat, ist er im Hinblick auf § 26 Abs. 2 Satz 4 BeschV so zu stellen, als hätte er den Asylantrag innerhalb des dort genannten Zeitraums gestellt." ([Beschluss vom 16.03.2016 - 5 B 684/16 \(Asylmagazin 4-5/2016, S. 136 f.\)](#))

Zudem sieht das Integrationsgesetz in Zukunft ja ausdrücklich in § 55 AsylG vor, dass nach Erteilung der BüMA-Ankunftsnahe der Aufenthalt als gestattet gilt.

Insofern gehe ich davon aus, dass die Auffassung der Ausländerbehörde nicht zutrifft und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das kurz bestätigen könnten.

Vielen Dank und herzliche Grüße

Claudius Voigt

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Hallo Claudius,  
hat sich die Praxis geändert, im Rahmen des Arbeitserlaubnisrechts die BüMA mit dem Asylantrag gleichzustellen? Ich habe hier einen Albaner, der Ende Juli 2015 eine BüMA erhalten hat. Das Ausländeramt sagt, es komme nunmehr auf den Tag der Asylantragstellung an, die noch nicht erfolgt sei, deshalb sei keine Zustimmung zur Beschäftigung möglich.

Es habe eine Zeit gegeben, wo das anders gehandhabt worden sei. Aber schon seit einigen Monaten würde man dies nach einer Dienstbesprechung im Ministerium in Düsseldorf nicht mehr machen. Das sei politischer Wille von oben.

Wenn ich allerdings verschiedene Ausländerämter nennen würde, wo man es

so wie vorher macht, müssten sie sich nochmal beraten.

Weißt Du Näheres?

Gruß  
Susanne

--

Claudius Voigt  
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung  
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe)  
Hafenstraße 3-5  
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26  
Mob: 01578 0497423  
Fax: 0251 14486-20

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
[www.ggua.de](http://www.ggua.de)  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK).

Das Projekt Q ist Teilprojekt im IQ Netzwerk Niedersachsen. Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert.  
In Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die GGUA Flüchtlingshilfe ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV).

Falls Sie im Bereich der Flüchtlingsarbeit in NRW auf dem Laufenden bleiben wollen -  
hier können Sie sich in die "Infoliste Münsterland" eintragen: <http://www.ggua.de/Fuer-den-Newsletter-anmelden.172.0.html>



Virenfrei. [www.avast.com](http://www.avast.com)